

Öffentliche Bekanntmachung

Landratsamt Miltenberg - Postfach 1560 - 63855 Miltenberg

durch Veröffentlichung

im Amtsblatt des Landratsamts Miltenberg

und in den elektronischen Medien



Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung über das Verbot des Zusammentreffens zum Feiern der „Project X Party“ im Gemarkungsbereich der Stadt Würth am Main für die Zeit vom 21.07. bis 22.07.2012

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. In der Zeit vom 21. Juli 2012, 10:00 Uhr, bis einschließlich 22. Juli 2012, 22:00 Uhr, werden für den Gemarkungsbereich der Stadt Würth a. Main sowie Oberburg a. Main und Erlenbach a. Main alle Maßnahmen einzelner Personen bzw. Personengruppen, die zur Vorbereitung, zur Durchführung oder als Bestandteil der sogenannten „Project X Party“ geplant oder dieser zuzurechnen sind, verboten.
- II. In der Zeit vom 21. Juli 2012, 10:00 Uhr, bis einschließlich 22. Juli 2012, 22:00 Uhr, ist es verboten, an, in und auf folgenden Örtlichkeiten alkoholische Getränke jeglicher Art zum Zweck des Konsums vor Ort mitzuführen:
 1. Im Bereich der Gemarkung der Stadt Würth am Main:
Sämtliche öffentliche Straßen, Wege und Plätze und unbebaute Grundstücke mit Ausnahme des Geltungsbereichs des Altstadtfestes (vgl. Darstellung im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist).
 2. Im Bereich der Gemarkung Oberburg:
Auf der Fläche hinsichtlich der Breitenausdehnung zwischen dem Fahrbahnrand der Bundesstraße B 469 im Westen und des Mains im Osten und hinsichtlich der Längenausdehnung zwischen dem Fußgängersteg Eisenfeld/Oberburg im Norden und der Gemarkungsgrenze im Süden.

-
3. Im Bereich der Gemarkung Erlenbach am Main:
In den Räumen und auf den Bahnsteigen des Bahnhofs Erlenbach am Main, entlang der Straße „Am Brückensteg“ sowie in weiterer Verlängerung dieser Straße entlang der den Main querenden Eisenbahnbrücke Erlenbach/Wörth, die mit einem Fußgängerüberweg versehen ist.
- III. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- IV. Die sofortige Vollziehung der Ziff. I und II dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- V. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
- VI. Mit Geldbuße bis zu 1.000 € kann belegt werden, wer den unter Ziffer I und II genannten vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt (Art. 23 Abs. 3 i.V.m. § 17 Abs. 1 OWiG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gegen die Anordnung des sofortigen Vollzugs kann beim Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstr. 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gemäß § 80 Abs. 5 VwGO Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsordnung entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Miltenberg, Brückenstraße 2 in 63897 Miltenberg, Zimmer E 62, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

In Vertretung
Fieger
Verwaltungsdirektor